

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(74) 1971

Bruxelles, 20 november 1974

PROBLEME DER INTERNATIONALEN STEUERFLUCHT UND STEUERUMGEHUNG

(mitteilung und entwurf einer entschliessung
der Kommission an den Rat)

KOM(74) 1971

Probleme der internationalen Steuerflucht und Steuerumgehung

(Mitteilung der Kommission an den Rat)

Die Kommission mißt der in den Mitgliedstaaten bestehenden Problematik der internationalen Steuerflucht und -umgehung immer größere Bedeutung bei.

Der internationalen Steuerflucht und der internationalen Steuerumgehung ist gemeinsam, daß die Tatbestandsermittlung für die nationalen Steuerverwaltungen erschwert ist, da ihre Aufklärungsmöglichkeiten in anderen Staaten begrenzt sind, selbst da, wo Doppelbesteuerungsabkommen einen Auskunftsaustausch vorsehen.

Im nationalen Bereich ist diese Problematik vor allem wegen der damit verbundenen Haushaltsausfälle von Bedeutung. Aus der Sicht der Gemeinschaft als Ganzes kommen negative Auswirkungen in Form daraus resultierender anomaler Kapitalbewegungen und Wettbewerbsverzerrungen hinzu.

Die Kommission hat bereits bestimmte Aspekte der Problematik in ihrem Bericht über die Steuerregelungen für Holding-Gesellschaften (KOM(73) 1008 endg. vom 18. Juni 1973) und in ihrer Mitteilung an den Rat über die multinationalen Unternehmen und die Gemeinschaftsvorschriften (KOM(73) 1930 vom 7. November 1973) unterstrichen.

Nach Erörterung mit den Sachverständigen der Mitgliedstaaten ist die Kommission zu der Auffassung gelangt, daß die Bekämpfung der internationalen Steuerflucht und Steuerumgehung in erster Linie eine engere Zusammenarbeit zwischen den nationalen Steuerverwaltungen auf der Ebene der Gemeinschaft erfordert, da die gegenwärtige rein bilaterale Zusammenarbeit nicht ausreicht.

Insbesondere sollten folgende Maßnahmen erwogen werden:

- Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten erteilen einander alle für die zutreffende Festsetzung der Einkommen- und Körperschaftsteuer notwendigen Auskünfte auch ohne Ersuchen des anderen Staates besonders dann, wenn der andere Staat möglicherweise keinerlei Kenntnis vom zugrundeliegenden Sachverhaltskomplex hat. Dies ist besonders bedeutsam, wenn Steuerverkürzungen oder andere unlautere Manipulationen zu befürchten sind, wenn möglicherweise verbundene Unternehmen zur Steuerersparnis Gewinne durch "Transfer pricing" aus einem Land in ein anderes verlagern oder Geschäftsbeziehungen über ein drittes Land umleiten.
- Es wäre nützlich, wenn ein Mitgliedstaat unter bestimmten Umständen einen anderen Mitgliedstaat um die Durchführung von Ermittlungen für ihn ersuchen könnte.
- Beamte des auskunftsinteressierten Staates könnten die Möglichkeit erhalten, im auskunfterteilenden Staat an der Aufklärung steuererheblicher Sachverhalte mitzuwirken, insbesondere bei Betriebsprüfungen, Steuerfahndungen und bei der Beschaffung von Beweismitteln einschließlich der Vernehmung von Personen durch die Steuerverwaltung.
- Eine ständige Arbeitsgruppe aus Vertretern der Mitgliedstaaten unter der Federführung der Kommission könnte eingerichtet werden. Diese Gruppe hätte die Zusammenarbeit laufend zu überwachen, um eventuelle Schwierigkeiten zu beseitigen und den reibungslosen Ablauf sicherzustellen. Sie könnte ausserdem Erfahrungen auf dem Gebiet der künstlichen Gewinnverlagerung innerhalb von Konzernen austauschen, um Gemeinschaftsregelungen für dieses Problem zu erleichtern.

Dabei ist indessen besonders darauf zu achten, daß einem Staat erteilte Auskünfte dort nicht an Unbefugte weitergegeben und daß Geschäfts- und ähnliche Geheimnisse voll gewahrt werden.

Um die zur Bekämpfung der internationalen Steuerflucht und -umgehung erforderliche enge Zusammenarbeit zwischen den nationalen Verwaltungen mit angemessenen Mitteln zu verwirklichen, ersucht die Kommission den Rat um Annahme des im Anhang beigefügten Entwurfs einer EntschlieÙung, wodurch er die Ziele und Grundsätze dieses Dokuments billigt und ihre Durchführung aktiv unterstützt.

Entwurf einer Entschließung des Rates
über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der
internationalen Steuerflucht und Steuerumgehung

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften -
gestützt auf die Mitteilung der Kommission vom 1974 zum
Problem der internationalen Steuerflucht und Steuerumgehung,
in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Praktiken der grenzüberschreitenden Steuerflucht und Steuerumgehung
aus den einzelnen Mitgliedstaaten können zu Verzerrungen des Kapital-
verkehrs und der Wettbewerbsbedingungen in der Gemeinschaft führen.

Wegen der internationalen Tragweite dieser Problematik sind bloße einzel-
staatliche Maßnahmen, deren Wirksamkeit sich zwangsläufig auf das eigene
Staatsgebiet beschränkt, unzulänglich, so daß eine engere Zusammenarbeit
zwischen den Mitgliedstaaten innerhalb der Gemeinschaft wünschenswert ist.

Allerdings müssen dabei die Grundrechte der Bürger und der Unternehmen in
den Mitgliedstaaten und die Gemeinnisregelungen in bestimmten Bereichen
beachtet werden -

hält Regelungen auf folgenden Gebieten für erforderlich:

- (a) die Mitgliedstaaten erteilen einander - aufgrund eines Ersuchens oder
ohne Ersuchen - alle Auskünfte, die für die zutreffende Festsetzung
der Einkommen- und Körperschaftsteuer geeignet erscheinen; insbeson-
dere in jedem Falle, in dem möglicherweise künstlich Gewinne zwi-
schen verbundenen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten verla-
gert werden, oder in dem zur Steuerersparnis Geschäftsbeziehungen
zwischen Unternehmen mehrerer Mitgliedstaaten über ein drittes Land
umgeleitet werden oder in dem, gleich aus welchen Gründen, Steuer-
verkürzungen eintreten können;
- (b) ein Mitgliedstaat führt auf Ersuchen eines anderen Mitgliedstaates
für diesen Ermittlungen für die zutreffende Festsetzung der Ein-
kommen- oder Körperschaftsteuer durch;

./.

- (c) die Beamten eines Mitgliedstaates erhalten die Möglichkeit, in einem anderen Mitgliedstaat an der Aufklärung von Sachverhalten mitzuwirken, die für die zutreffende Festsetzung der Einkommen- oder Körperschaftsteuer im erstgenannten Mitgliedstaat geeignet sein können;
- (d) eine ständige Arbeitsgruppe aus Vertretern der Mitgliedstaaten wird unter Federführung der Kommission eingesetzt, um die Wirkungsweise der Zusammenarbeit zu überprüfen und zur Erarbeitung geeigneter Gemeinschaftsregelungen Erfahrungen auf dem Gebiet der künstlichen Gewinnverlagerung innerhalb von Konzernen auszutauschen;

nimmt die Absicht der Kommission, ihm so bald wie möglich einen Vorschlag auf diesem Gebiet vorzulegen, zur Kenntnis.

*

*

*